

4.5 Die offenbar irrtümlich vorgenommene Verrechnung von Reisekosten geringen Umfanges anlässlich der Ausstellung „Alles Walzer“ – die mittlerweile berichtigt wurde -, war nach Ansicht des Kontrollamtes auf die selbst für die Mitarbeiter der Magistratsabteilung 10 nicht zweifelsfrei erkennbare Trennung zwischen dienstlichen und außerdienstlichen Obliegenheiten zurückzuführen.

Magistratsabteilung 10, Prüfung der Kosten für den Umbau des Historischen Museums der Stadt Wien

Das Kontrollamt hat die Kosten für den Umbau des Historischen Museums der Stadt Wien einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

Das Historische Museum der Stadt Wien wurde in den Jahren 1954 bis 1958 nach den Plänen von Oswald Haerdtl errichtet. Auf Initiative der Magistratsabteilung 10 wurde das Museum beginnend im Jahre 1998 in der Weise ausgebaut, dass ohne Beeinträchtigung des architektonischen Gesamtkonzeptes ein den heutigen Anforderungen entsprechender zeitgemäßer Museumsbetrieb gewährleistet ist. Im Rahmen dieses Umbaus wurde der bis dahin ungenutzte Innenhof überdacht und steht nunmehr als Raum für Ausstellungen, Vorträge, Theateraufführungen sowie für Film- und Videoprojektionen zur Verfügung. Ebenso wurde in diesem Bereich eine kleine Cafébar für Museumsbesucher eingerichtet. Um dem steten Zuwachs an Exponaten und Sammlungen gerecht zu werden, wurden durch die Unterkellerung des Innenhofes zusätzliche Depoträume geschaffen. Der auch im administrativen Bereich (Kuratoren und Referenten) bestehenden Raumnot begegnete die Magistratsabteilung 10 durch die Aufstockung des eingeschossigen Bürotaktes. Ferner wurde ein behindertengerechter Lift eingebaut. Nach rd. zweijähriger Bauzeit wurden die Bauarbeiten im November 2000 abgeschlossen.

2. Projektgrundlagen

2.1 Im Jahre 1996 gab die Magistratsabteilung 10 bei Herrn Arch. Prof. Dipl.-Ing. M. freihändig eine Studie mit dem Ziel in Auftrag, bauliche Möglichkeiten zur Behebung der bestehenden Raumnot sowie zur Nutzung und Ausgestaltung des Innenhofes auszuarbeiten und bezahlte dafür den Pauschalbetrag von S 60.000,- (*entspricht 4.360,37 EUR*) inkl. USt (wie auch alle nachfolgend angeführten Beträge). Herr Prof. M. vereinbarte in diesem Zusammenhang mit der Magistratsabteilung 10, im Falle einer Beauftragung mit der weiteren Projektplanung den Betrag für die von ihm erstellte Studie vom Honorar der künftigen Planungsleistungen in Abzug bringen zu wollen.

Nach Genehmigung des Raumprogrammes beauftragte die Magistratsabteilung 10 im Februar 1998 Herrn Prof. M. mit der Ausarbeitung des Vorentwurfes und des Entwurfes sowie der Kostenschätzung zu einem

Am 11. April 2001 wurde dieser Rechtsirrtum aufgeklärt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Museen der Stadt Wien wurden nochmals auf die einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung hingewiesen.

Um die Trennung zwischen dienstlichen und außerdienstlichen Obliegenheiten für jedermann zweifelsfrei erkennbar zu gestalten, wurden bereits die entsprechenden Maßnahmen gesetzt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:
Mit dem Um- und Zubau des Museums wurde eine schon lange anstehende, geradezu unab-

Honorar von S 540.000,- (*entspricht 39.243,33 EUR*), wozu zu bemerken war, dass die Genehmigung für diese Vergabe erst rd. drei Monate später gemeinsam mit der Genehmigung der übrigen Planungsleistungen eingeholt wurde.

dingbar erforderliche Erweiterung von Schau- und Veranstaltungsräumen, Depot- und Bürobereichen realisiert. Die unverzichtbare Voraussetzung dabei war die absolute Bedachtnahme auf die bestehende Architektur des Hauses. Das Historische Museum der Stadt Wien stellte bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Museumsbauten im Museumsquartier den einzigen öffentlichen Museumsbau des republikanischen Österreichs (Erste und Zweite Republik) dar. Es galt, die bestehende Architektur, ein wesentliches Bauwerk der „Nachkriegszeit“, nicht bloß zu erhalten, sondern in seiner architektonischen Gestalt sichtbar zu machen.

Diesem Erfordernis wurde der Entwurf des Architekten Prof. M., der vom Bundesdenkmalamt mit Bescheid vom 30. April 1998 bestätigt wurde, gerecht. Bedenkt man die immer wieder vorgeschlagenen Entwürfe anderer Architekten, wird klar, wie sehr Prof. M. die Qualität des Haerdtl-Hauses mit den Anforderungen der Gegenwart zu verbinden wusste. Außerdem können Überdachungen von Freiflächen in einem Museum niemals mit sonstigen Überdachungen gleichgesetzt werden. Sehr deutlich wird dies bei der vor kurzem fertig gestellten Überdachung des Innenraumes im British Museum durch Sir Norman Foster. Auch das Historische Museum der Stadt Wien muss für sich in Anspruch nehmen, architektonisch in besonderer Weise ausgestaltet zu sein. Damit schließt das Museum auch an die aktuellen städtebaulichen Aufbrüche Wiens (Gasometer, Museumsquartier, Donauplatte etc.) an.

Ferner ist festzuhalten, dass der Betrieb des Historischen Museums der Stadt Wien während der gesamten Bauzeit aufrecht erhalten werden konnte. Die Fortführung des Betriebes erforderte selbstverständlich sowohl bauseits als auch auf Seiten des Museums umfangreiche und logistisch nicht ganz einfach zu lösende konservatorische Maßnahmen.

Die Beauftragung von Prof. M. mit den Teilleistungen des Vorentwurfes und Entwurfes musste nach Abstimmung mit der Magistratsabteilung 24 am 26. Februar 1998 erfolgen, um die für die Wirtschaftlichkeitsbesprechung im Mai 1998 benötigten konkreten Projektunterlagen bereitstellen zu können.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Das Kontrollamt stellt die Notwendigkeit der zeitgerechten Beauftragung des Architekten mit den Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen keineswegs in Abrede. Das Versäumnis der Magistratsabteilung 10 lag – wie bereits angeführt – vielmehr darin, dass sie die haushalts- bzw. vergaberechtlichen Vorschriften, welche die vorherige Einholung der Vergabegenehmigung durch die zuständigen Organe vorsehen, außer Acht ließ.

2.2 Auf der Grundlage der vom Architekten erstellten Kostenschätzung fand am 27. Mai 1998 die Wirtschaftlichkeitsbesprechung statt, bei der das Projekt mit Kosten von 48,06 Mio.S (*entspricht 3,49 Mio.EUR*) genehmigt wurde. Die Genehmigung des Sachkredites in gleicher Höhe durch den Gemeinderat erwirkte die Magistratsabteilung 10 in der Folge am 24. Juni 1998.

3. Generalplanungsleistungen

3.1 Die Abwicklung des gegenständlichen Vorhabens war in der Form geregelt, dass die Magistratsabteilungen 10 und 24 Herrn Prof. M. neben der Projektplanung (Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung, Ausführungs- und Detailzeichnungen) auch die Erstellung der Kostenberechnungsgrundlagen sowie die künstlerische und einen Teil der technischen und geschäftlichen Oberleitung übertrugen. Für dieses Leistungspaket wurde auf Basis der Gebührenordnung für Architekten (GOA) ein Honorar von rd. 2,44 Mio.S (*entspricht 0,18 Mio.EUR*) vereinbart.

Die Durchführung aller Ausschreibungen, die Angebotsprüfungen und die Vergaben waren in Zusammenarbeit mit den Magistratsabteilungen 24 und 32 abzuwickeln. Die örtliche Bauaufsicht und die Rechnungsprüfung lagen im alleinigen Aufgabenbereich dieser Dienststellen.

Zu bemerken war, dass die Generalplanungsleistungen an Herrn Prof. M. freihändig, anstatt (wie in Pkt. 16 der damals gültigen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen und Unternehmungen der Stadt Wien vorgesehen war) im Wege eines zweistufigen Ausleseverfahrens vergeben wurden.

3.2 Die Prüfung ergab ferner, dass die im Vertrag vereinbarte Höhe des Architektenhonorars auf einer Schätzung der gebührenpflichtigen Herstellungskosten beruhte. Eine Nachrechnung durch das Kontrollamt ergab, dass bei der Honorarberechnung eine dem Vertrag zu Grunde gelegene Vereinbarung der Stadt Wien mit der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 20. Jänner 1978 nicht beachtet wurde.

Bei Berücksichtigung der zitierten Vereinbarung hätte sich anstatt des im Vertrag ausgewiesenen Honorares von 2,44 Mio.S (*entspricht 0,18 Mio.EUR*) eine um rd. S 144.000,- (*entspricht 10.464,89 EUR*) geringere Summe ergeben.

3.3 Die Durchsicht des Generalplanungsvertrages ergab ferner, dass die Magistratsabteilung 10 die mit Herrn Prof. M. getroffene Vereinbarung, im Falle einer Heranziehung als Projektplaner die Kosten der von ihm im Jahre 1996 erstellte Studie in Höhe von S 60.000,- (*entspricht 4.360,37 EUR*) vom Planungshonorar in Abzug zu bringen, beim Abschluss des Generalplanungsvertrages nicht umgesetzt hatte.

In Bezug auf die in den Pkten. 3.2 und 3.3 enthaltenen Feststellungen wurde der Magistratsabteilung 10 bzw. der mit der Rechnungsprüfung betrauten Magistratsabteilung 24 empfohlen, bei der Bearbeitung der

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:
Die Vergabe an Prof. M. basierte auf der Wirtschaftlichkeitsbesprechung vom 27. Mai 1998 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 1998. Die Gestaltung des Zubaues durch den Architekten ist als besondere künstlerische Leistung einzustufen. Der Auftrag erfolgte unter Bedachtnahme auf eine größtmöglich sensible Anpassung an das denkmalgeschützte Bauwerk. Bei der Wirtschaftlichkeitsbesprechung war die Bestellung des Architekten Prof. M. für die Generalplanung festgelegt worden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:
Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgte kurz nach Abschluss der Bauleistungen. Die Schlussrechnungen der Planer lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, da die den Honorarrechnungen zu Grunde liegenden Nettoherstellungskosten erst nach Einlangen und Prüfung der Schlussrechnungen der ausführenden Firmen ermittelt werden können.

Im Rahmen der Honorarschlussrechnungsprüfung wären die im Kontrollamtsbericht auf-

im Prüfungszeitraum (Jänner bis März 2001) noch nicht vorgelegenen Schlussrechnung die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

gezeigten Unstimmigkeiten auch von der Magistratsabteilung 24 erkannt und selbstverständlich richtig gestellt worden.

3.4 Lt. dem Generalplanungsvertrag hatte Herr Prof. M. u.a. die für das Vorhaben erforderlichen Sonderfachleute (Statiker, Haustechnikplaner) im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien zu beauftragen. Die Durchsicht der von ihm mit dem Zivilingenieur für Bauwesen, Herrn o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Zi. über die Tragwerks-Ingenieurleistungen (Statik) und mit der Firma F. über die Haustechnik-Planungsleistungen geschlossenen Verträge zeigte, dass bei der Berechnung der diesbezüglichen Honorare ebenfalls verabsäumt wurde, die gem. der Vereinbarung der Stadt Wien mit der Ingenieurkammer festgelegten Honorarabminderungen zu berücksichtigen. Im Vertrag mit der Firma F. wurden überdies zu hohe Teilleistungsfaktoren herangezogen.

Unter Anwendung der genannten Festlegungen errechnete das Kontrollamt auf der Grundlage der geschätzten Herstellungskosten für die statische Berechnung ein um rd. S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) geringeres Honorar. Das Honorar für die Haustechnikplanung war um rd. S 180.000,- (*entspricht 13.081,11 EUR*) zu hoch angesetzt.

Da auch in diesen Fällen die Leistungen im Prüfungszeitraum noch nicht abgerechnet waren, wurde empfohlen, bei der Honorarabrechnung die vertragskonformen Bemessungsgrundlagen heranzuziehen.

3.5 Herr Prof. M. verstieß auch insofern gegen die Bestimmungen des Generalplanungsvertrages, als er die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Massenberechnungen dem Büro Ze. übertragen hatte, ohne für die Weitergabe dieser Leistungen gem. Pkt. 2 der Rechtlichen Vertragsbestimmungen für geistige Leistungen, MD-1472-1/87, die Zustimmung der Stadt Wien einzuholen.

3.6 Entgegen dem Generalplanungsvertrag wurde das Leistungsverzeichnis für die Bauschlosserarbeiten anstatt von Herrn Prof. M. von der Magistratsabteilung 24 verfasst und von dieser auch die Ausschreibung durchgeführt. Diesbezüglich wurde der Magistratsabteilung 24 empfohlen, eine den Minderleistungen entsprechende Reduktion des Architektenhonorares vorzunehmen.

3.7 Die Prüfung ergab ferner, dass die Angebotsöffnungen für die Vergabe der Professionistenleistungen lt. dem Generalplanungsvertrag bis spätestens zwölf Wochen nach dessen Abschluss abzuhalten gewesen wären. Für den Fall eines Terminverzuges sah der Generalplanungsvertrag eine Vertragsstrafe von 0,5 Promille der jeweiligen Auftragssumme der Professionistenleistung, mindestens jedoch S 500,- (*entspricht 36,34 EUR*) je Kalendertag vor. Herr Prof. M. missachtete die Bestimmung dahingehend, als – abgesehen von der Angebotsöffnung für die

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:

Der Generalplaner wurde von den Magistratsabteilungen 10 und 24 auf diese Sachverhalte hingewiesen und zur Wahrung der Interessen der Stadt Wien zur Änderung bzw. Korrektur lt. den genannten Verträgen aufgefordert.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:

Im Zuge der Behandlung der Schlussrechnung des Generalplaners werden die entsprechenden Reduktionen vorgenommen werden.

Baumeisterarbeiten – dieser Termin um bis zu neun Wochen überschritten wurde.

Der Magistratsabteilung 24 wurde empfohlen, bei der Abrechnung des Architektenhonorares die für Fristenüberschreitungen vertraglich vorgesehenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:
Die entsprechenden Schritte zur Anwendung der vertraglich vorgesehenen Bestimmungen werden vor Prüfung der Schlussrechnung eingeleitet werden.

3.8 In der von Herrn Prof. M. erstellten und dem Sachkredit zu Grunde gelegenen Kostenschätzung fanden sich insofern Ungereimtheiten, als diese bei den Leistungsgruppen „Rohbau“ und „Gebäude Ausbau“ Beiträge für nicht näher definierte „Sonstige Leistungen“ in der Höhe von insgesamt rd. 1,56 Mio.S (*entspricht 0,11 Mio.EUR*) enthielt. Das Kontrollamt geht davon aus, dass es sich bei diesem Betrag um eine Reserve handelte, zumal beim gegenständlichen Projekt, abgesehen von den in der Schätzung ohnedies angegebenen Leistungen, keine weiteren derartigen Leistungen erforderlich waren.

Ferner wies die Leistungsgruppe „Gebäude Ausbau“ einen Additionsfehler auf, wodurch sich eine um rd. S 364.000,- (*entspricht 26.452,91 EUR*) zu hohe Schätzsumme ergab. Zusammen mit dem für Unvorhergesehenes ausgewiesenen Betrag von rd. 1,71 Mio.S (*entspricht 0,12 Mio.EUR*) standen somit insgesamt rd. 3,63 Mio.S (*entspricht 0,26 Mio.EUR*) oder mehr als 7% der Baukosten als Reserve zur Disposition.

4. Professionistenleistungen

Bei der stichprobenweisen Prüfung der beim gegenständlichen Umbau ausgeführten Professionistenleistungen war – mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Überdachung des Innenhofes – sowohl in Bezug auf die diesbezüglichen Vergabeverfahren als auch hinsichtlich der Ausführung und Abrechnung im Wesentlichen eine ordnungsgemäße Vorgangsweise festzustellen.

5. Innenhofüberdachung

5.1 Planung und Ausschreibung

5.1.1 Ein wesentlicher Teil der Projektplanung betraf die Überdachung des rd. 340 m² großen Innenhofes des Museumsgebäudes. Hiefür sah Herr Prof. M. in Zusammenarbeit mit dem Statiker, Herrn o.Univ.Prof. Zi., eine Edelstahl-Glaskonstruktion unter Verwendung von Fachwerks- und Seilbindern vor, die durch extrem filigrane Dimensionen des Tragwerkes größtmögliche Transparenz bieten sollte. Bei der Umsetzung der Planungsvorgaben bzw. bei der Herstellung und Montage der Dachkonstruktion kam es jedoch, wie in der Folge noch dargestellt wird, zu erheblichen Problemen.

5.1.2 Lt. Auskunft der Magistratsabteilung 24 nahmen die Schwierigkeiten ihren Ausgang, als der Statiker darauf bestand, die Berechnung des Stahltragwerkes erst nach Beauftragung einer Stahlbaufirma vorzunehmen, da er von dieser detaillierte Angaben über lieferbare Materialien, Kennwerte etc., benötigte. In Ermangelung einer statischen Berechnung war der Architekt aber dadurch weder in der Lage, Ausführungspläne zu erstellen noch Detailzeichnungen anzufertigen, was insofern bedeutsam ist, als diese Pläne eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung einer erschöpfenden und den Bestimmungen der Vergaberichtlinien entsprechenden Leistungsbeschreibung darstellen.

Ungeachtet dieses Umstandes schrieb das Büro Ze. im Oktober 1998 die Stahl- und Glasbauarbeiten für die Hofüberdachung gemeinsam mit der Errichtung eines Aufzugsturmes im Wege eines nicht offenen

Verfahrens aus, wobei das diesbezügliche Leistungsverzeichnis lediglich auf der Grundlage der Vorentwurfspläne erstellt wurde und die Leistungen nach Gewichtseinheiten anzubieten waren. Dieses Vorgehen erwies sich jedoch als ungeeignet, zumal die Angebotskalkulation auf Grund fehlender Detailangaben und unzureichender Planungsschärfe wesentlich erschwert bzw. mit einem nicht abschätzbaren Wagnis verbunden war. Eine Reihe von Bietern wies in Begleitschreiben mit aller Deutlichkeit auf diesen Umstand hin.

Die Wahl eines nicht offenen anstatt des offenen Verfahrens begründete die Magistratsabteilung 24 damit, dass für die feingliedrige Konstruktion besondere Fachkenntnisse erforderlich gewesen seien und für die fachgerechte Ausführung der Leistungen daher nur eine beschränkte Anzahl von Unternehmen in Frage gekommen sei.

5.1.3 Aus der Ausschreibung, bei der fünf Firmen Angebote eingereicht hatten, ging die Firma M. mit einer Angebotssumme von rd. 13,54 Mio.S (*entspricht 0,98 Mio.EUR*) als Billigstbieter hervor.

Da die Angebotssumme den in der Kostenschätzung für diese Leistungen präliminierten Betrag von 7,22 Mio.S (*entspricht 0,52 Mio.EUR*) um rd. 6,32 Mio.S (*entspricht 0,46 Mio.EUR*) übertraf, sah sich die Magistratsabteilung 24 zu der Überlegung veranlasst, die von Herrn Prof. M. ausgearbeitete Planung der Dachkonstruktion zu verwerfen und eine technisch einfachere und vor allem kostengünstigere Satteldachkonstruktion herkömmlicher Bauart herstellen zu lassen. Diesbezügliche Preisfragen durch die Magistratsabteilung 24 ergaben, dass eine solche Variante mit dem im genehmigten Sachkredit vorgesehenen Betrag durchaus realisierbar gewesen wäre.

Die Überlegungen der Magistratsabteilung 24 stießen jedoch sowohl bei Herrn Prof. M. als auch bei Herrn o.Univ.Prof. Zi. unter Androhung des Rücktrittes von ihren Verträgen auf heftigen Widerstand, worauf sich die Magistratsabteilung 10 für die Beibehaltung des ursprünglichen Projektes – allerdings unter Einhaltung des genehmigten Sachkredites – aussprach.

Der Architekt entschloss sich in der Folge, im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 24 die Leistungen zu teilen, wobei der Firma M. im Februar 1999 die Überdachung einer Innenhofnische und die Errichtung der Stahlstützen für den Aufzugsturm nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses mit Kosten von rd. 2,40 Mio.S (*entspricht 0,17 Mio.EUR*) übertragen wurde. Wegen der vielen Unwägbarkeiten bei der Ausführung der Längs- und Querträger, der Glasaufleger, der Glasgrößen sowie der Bemessung der Edelstahl-Spannseile etc., wurde die Firma M. mit gleichem Auftrag zur Herstellung der übrigen Stahl- Glaskonstruktion als Generalunternehmer herangezogen. Diese Leistungen implizierten auch die Beratung des Architekten und des Statikers sowie die Mitarbeit an der Projektentwicklung, wofür der Firma ein Zuschlag auf Subunternehmerleistungen in Höhe von 18% der saldierten Rechnungsbeträge zugestanden wurde.

Eine zusätzliche Unterstützung wurde dem Statiker dadurch zuteil, dass die Magistratsabteilung 24 das Zivilingenieurbüro für Bauwesen F. zur Überprüfung der statischen Belange der Dachkonstruktion heranzog.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:
Der Beibehaltung des ursprünglichen Projektes betreffend die Dachkonstruktion liegt die Entscheidung zu Grunde, dass es sich bei dieser Planung um eine dem Denkmalschutz entsprechende und somit allein mögliche Anpassung an den Baubestand handelt, die überdies auch dem internationalen Rang des Hauses gerecht wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:
In dem dem ursprünglichen Angebot der Firma M. beigelegenen K-Blättern ist ein kalkulatorischer Zuschlag auf Fremdleistungen von über 25% enthalten. Der prozentuelle Anteil an Fremdleistungen bewegte sich in der ur-

sprünglichen Ausschreibung in einer ähnlichen Größenordnung. Durch intensives Verhandeln der Magistratsabteilung 24 konnte der Zuschlag auf 18% gesenkt und für die Erstellung der Werkstattpläne eine Reduktion der Kosten und deren Pauschalierung ohne Anspruch auf Erhöhung bei etwaig eintretender Erhöhung des Auftragswertes erreicht werden.

Nachdem zu diesem Zeitpunkt abzusehen war, dass erst aus mehreren Varianten eine technisch machbare und wirtschaftliche Lösung erarbeitet werden muss, wurde die Firma M. verpflichtet, an der Projektentwicklung mitzuarbeiten, die Planer zu beraten und laufend Kostenhochrechnungen als Entscheidungshilfe zu erstellen.

Diese Tätigkeit wurde nicht, wie durchaus üblich, gesondert vergütet, sondern war faktisch kostenlos zu erbringen, da sie in den Generalunternehmerzuschlag einbezogen wurde. So wurde z.B. die Verglasung seitens der Firma M. viermal ausgeschrieben, um die kostengünstigste Variante zu finden, diese schlussendlich beauftragt und nur von dieser der Generalunternehmerzuschlag verrechnet.

5.1.4 Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Stahlbauarbeiten wurden von den beiden Ziviltechnikern gemeinsam mit der Firma M. im Mai 1999 auf rd. 11,50 Mio.S (*entspricht 0,84 Mio.EUR*) geschätzt. Zur Bedeckung der daraus resultierenden Kostenüberschreitung von rd. 4,28 Mio.S (*entspricht 0,31 Mio.EUR*) beabsichtigte die Magistratsabteilung 10, auf der Grundlage dieser Schätzung einen Antrag auf Erhöhung des Sachkredites zu stellen.

5.1.5 Angesichts des vorgenannten Sachverhalts sah sich das Kontrollamt zu der Feststellung veranlasst, dass eine Ausschreibung von Leistungen nur dann Aussicht auf Erfolg verspricht, wenn die Ausschreibungsunterlagen auf der Basis einer vollständigen und ausführungreifen Planung erstellt werden. Daher kommt diesem Grundsatz, der sowohl dem Schutz des Auftraggebers vor Spekulationsangeboten und daraus folgenden Kostenerhöhungen als auch dem Schutz des Bieters vor unabsehbaren Kalkulationsrisiken dient, in sämtlichen Vergaberichtlinien bzw. -vorschriften besonderer Stellenwert zu.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24: Hinzuweisen ist, dass auf Grund der Besonderheit der Konstruktion, der erstmaligen Ausführung eines nur durch Vorspannung wirkenden Flächentragwerkes, eine Entwicklungsarbeit in enger Zusammenarbeit von ausführender Firma, Sonderfachleuten, Planer und Statiker erforderlich war. Diesem Umstand Rechnung tragend, erfolgte die Beauftragung des in einem nicht offenen Verfahren ermittelten Bestbieters in der gewählten Form.

Das angewendete Abrechnungsmodell kam dem Grundsatz des Schutzes des Auftraggebers vor Spekulationsangeboten und daraus folgenden Nachtragsangeboten nach, indem nur durch die Vergütung des tatsächlichen Aufwandes flexibel auf notwendige Änderungen reagiert, kontinuierlich Einsparungsüberlegungen hinsichtlich Ausführungsvarianten, Materialwahl etc., angestellt und letztendlich die vom Bauherrn präferierte Planung wirtschaftlich seriös umgesetzt werden konnte.

5.2 Versagen der Konstruktion und Sanierungsmaßnahmen

5.2.1 Die Dachkonstruktion besteht aus jeweils an den Längs- und Querseiten des rechteckigen Innenhofes angeordneten Fachwerkträgern. Zwischen den Längsträgern sind Seilbinder gespannt, in deren Viertelpunkten vertikale Stäbe angeordnet sind. Auf diesen Stäben wurden höhenverstellbare und allseitig kippbare Glasträger montiert, die als Auflager für die segmentbogenförmige Dachverglasung dienen.

Die Längsträger sowie die Seilbinder wurden aus sog. austenitischem Edelstahl, die übrigen Konstruktionen aus herkömmlichem Baustahl gefertigt. Die Dachverglasung besteht aus Zweischeiben-Verbund-sicherheitsglas, deren Fugen mit Silikonprofilen verschlossen sind. Um die Einwirkung von systemgefährdenden Druckspannungen auf die extrem schlanken Stäbe der Fachwerkträger zu verhindern, wurden diese über Stahlseile vorgespannt.

5.2.2 Während die Herstellung der vorerwähnten Nischenüberdachung und des Aufzugsturmes problemlos verlief, ergaben sich bei der im November 1999 begonnenen Errichtung der Edelstahl-Glaskonstruktion für die Hofüberdachung unüberwindbare Schwierigkeiten. So traten bereits während der Montagearbeiten an den feingliedrigen Stäben des Tragwerkes kritische Verformungen auf. Entgegen den Erwartungen des Statikers verschlimmerte sich der Zustand im Zuge des Vorspannungsprozesses derart, dass einzelne Stäbe sogar ausknickten.

Das Versagen der Fachwerkstruktur während des Montagevorganges veranlasste die Magistratsabteilung 24 am 9. März 2000, die sofortige Einstellung der Arbeiten anzuordnen und in der Folge im Verbotsbuch der Magistratsabteilung 6 vormerken zu lassen, dass an den Tragwerksplaner und das Prüffingenieurbüro vorerst keine weiteren Zahlungen getätigt werden.

Ferner beauftragte die Magistratsabteilung 24 Herrn o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. R. mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zum Schadensfall und der Ausarbeitung eines Sanierungsvorschlages. In seiner Stellungnahme vom 12. September 2000 kam dieser u.a. zu dem Schluss, dass „die Hauptteile der Konstruktion, wie Fachwerkträger, Seilbinder, Endquerscheiben und Stützen für die im Endzustand auftretenden Kräfte im Wesentlichen ausreichend bemessen“ waren, wobei er allerdings ergänzend bemerkte, dass „einige zusätzliche konstruktive Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Konstruktion in Ordnung zu bringen“.

Die Ursache für das Ausknicken der Stäbe beruhte lt. Gutachter in erster Linie auf einer unrichtigen Berechnung der erforderlichen Vorspannkräfte und auf einer fehlerhaften Montageanleitung. Außerdem erkannte der Gutachter in den längsseitigen Fachwerkträgern eine viel zu große vertikale Überhöhung, sodass die Tragwerke auch unter Vollast unbeabsichtigt nach oben gebogen bleiben. Letzterer Mangel habe aber auf die Tragfähigkeit der Konstruktion keinen Einfluss.

Die genannten Fehler hatte, wie auch der Gutachter in seiner Stellungnahme zutreffend feststellte, das Prüffingenieurbüro F. nicht erkannt.

5.2.3 Zwecks Sanierung schlug der Gutachter vor, das Fachwerk-system durch zusätzliche Diagonalstäbe zu versteifen und die Fachwerksknoten der Endquerscheiben nachträglich abzustützen. Um künftig ein Ausknicken von Stäben zu verhindern, war auch das Ausmaß der Vorverformungen der Fachwerkträger entsprechend der Lasteinwirkung zu korrigieren. Vor Inangriffnahme der Sanierungsmaßnahmen

wurden diesbezüglich Vorspannungsversuche an der Technischen Versuchs- und Forschungsanstalt der Universität Wien durchgeführt.

Unter Anleitung des Gutachters wurden von der Firma M. sodann ab Ende Juli 2000 die ausgeknickten Stäbe durch Warmrichten teilweise ausgerichtet und zusätzliche Stäbe in das Fachwerk eingeschweißt. Nicht mehr ausrichtbare Teile wurden erneuert. Nach 20-monatiger Bauzeit, also mit 15-monatiger Verspätung, wurden die Arbeiten an der Dachkonstruktion im Oktober 2000 abgeschlossen.

5.3 Feststellungen zu den Kosten der Innenhofüberdachung

5.3.1 Zu den Kosten des Aufzugsturmes und der Innenhofüberdachung war festzustellen, dass im genehmigten Sachkredit für diese Leistungen ein Betrag von 7,22 Mio.S (*entspricht 0,52 Mio.EUR*) veranschlagt war. Auf Grund des Ausschreibungsergebnisses und der nach Fertigstellung der Detailplanung angestellten Kostenberechnung ermittelte der Planer gemeinsam mit dem Statiker und der Firma M., wie bereits in Pkt. 5.1.4 erwähnt, voraussichtliche Kosten von rd. 11,50 Mio.S (*entspricht 0,84 Mio.EUR*).

Diese Prognose erwies sich, wie die Abrechnung der von der Firma M. erbrachten Leistungen zu erkennen gab, neuerlich als unrealistisch. Die Kosten der Hofüberdachung beliefen sich nämlich auf rd. 21,15 Mio.S (*entspricht 1,54 Mio.EUR*), wobei anzumerken ist, dass diese Summe auch die Kosten der Sanierungsmaßnahmen im Betrag von rd. 3 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*) enthält.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:

Die Basis für die Kostenschätzungen zur Wirtschaftlichkeitsbesprechung bildete die Vorentwurfsplanung. Erst mit Genehmigung des Sachkredites konnten die Planer und Sonderfachleute beauftragt werden, deren Planungsergebnisse Grundlage für eine tiefere Beurteilung der Kosten der komplexen Tragkonstruktion sein können.

Lt. einer Berechnung der Magistratsabteilung 24 war der Gesamtschaden aus der oben geschilderten Fehlplanung mit rd. 4,02 Mio.S (*entspricht 0,29 Mio.EUR*) zu beziffern, wobei diese Summe folgende Beträge umfasst:

- rd. 3 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*) für die Leistungen der Firma M. für Sanierungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Hilfskonstruktionen sowie die Behebung der eingetretenen Verformungen am Tragwerk etc.,
- rd. S 424.000,- (*entspricht 30.813,28 EUR*) für die seitens der Stadt Wien infolge der Bauzeitverzögerung angefallenen Lagergebühren, für die Errichtung von Provisorien, die Erstellung von Gutachten etc., sowie
- rd. S 596.000,- (*entspricht 43.313,01 EUR*) für den von der Magistratsabteilung 10 errechneten Geschäftsentgang und den erhöhten Aufwand bei der örtlichen Bauaufsicht durch die Magistratsabteilung 24.

5.3.2 Da lt. der gutachtlichen Stellungnahme von Herrn o.Univ.Prof. R. das Verschulden für das Versagen in erster Linie dem Statiker, teils aber auch dem Prüffingenieurbüro, dem die Fehler in der statischen Berechnung verborgen geblieben waren, anzulasten waren, teilten beide Ziviltechniker ihren Versicherungen mit, dass sie Schadenersatzforderungen durch die Stadt Wien zu erwarten hätten.

Die gegenständliche Versicherung beauftragte nunmehr ihrerseits den Zivilingenieur Dipl.-Ing. S. mit der Überprüfung des seitens der Stadt Wien geltend gemachten Schadensbetrages. Bis zum Abschluss der Prüfung durch das Kontrollamt (März 2001) lag allerdings ein diesbezügliches Gutachten über die Höhe des von der Versicherung anerkannten Schadensbetrages noch nicht vor.

In Bezug auf die vertragsrechtlichen Gesichtspunkte der Ziviltechnikerleistungen teilten die Magistratsabteilungen 10 und 24 mit, dass im Prüfungszeitpunkt die Honorare des Architekten, des Tragwerkplaners sowie des Prüfingenieurs noch nicht abgerechnet gewesen seien und sie aus Anlass der bei der Planung und Berechnung der Stahl-Glaskonstruktion für die Innenhofüberdachung erkennbar gewordenen Erfüllungsmängel versuchen würden, Honorarminderungen zu erwirken.

5.3.3 Hinsichtlich der Gesteuerungskosten der Hofüberdachung war anzumerken, dass das Festhalten an der Planung für die Dachkonstruktion vor allem deshalb nicht zu befürworten war, da – abgesehen von den obigen Feststellungen zur Planung und Ausführung – bis zuletzt keine Klarheit über das Ausmaß der hierfür zu erwartenden Kosten bestand. Vielmehr wurde mit der Billigung der von den Ziviltechnikern initiierten unüblichen und teils unprofessionellen Vorgangsweise ein dynamischer und kostentreibender Entwicklungsprozess in Gang gesetzt, dem in der Folge kaum mehr Einhalt geboten werden konnte.

Diesbezüglich war auch festzustellen, dass sich die Kosten der Hofüberdachung von rd. 21,15 Mio.S (*entspricht 1,54 Mio.EUR*) bzw. rd. 18,15 Mio.S (*entspricht 1,32 Mio.EUR*) unter Ausklammerung der Sanierungskosten außerhalb jener Grenzen bewegten, die der öffentlichen Hand bei der Einhaltung der Verpflichtung zur Beobachtung der gebotenen Sparsamkeit und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auferlegt sind.

Diesbezüglich wurde der Magistratsabteilung 10 empfohlen, diesen Gesichtspunkten künftig erhöhte Beachtung beizumessen.

5.3.4 Zur Leistungserbringung durch Herrn o.Univ.Prof. Zi. war ferner anzumerken, dass es im Bereich der Stadt Wien schon einmal zu einem ähnlichen Schadensfall gekommen war. Auch in diesem Fall handelte es sich um eine Edelstahl-Glaskonstruktion mit Stahlfachwerken und Seilverspannungen, die ebenso während des Montagevorganges auf Grund einer fehlerhaften statischen Berechnung versagt hatte. Herr o.Univ.Prof. Zi. hatte auch damals auf die Vergabe der diesbezüglichen Stahlbauarbeiten vor Durchführung der statischen Berechnung bestanden, um gemeinsam mit dem Auftragnehmer das Tragwerk entwickeln zu können.

6. Feststellungen zur Sachkreditgebarung

6.1 Bereits im Mai 1999, also bei Beginn der Arbeiten an der Innenhofüberdachung, bestand für die Magistratsabteilungen 10 und 24 Klarheit darüber, dass mit den vom Gemeinderat für das Projekt genehmigten Mitteln von rd. 48,06 Mio.S (*entspricht 3,49 Mio.EUR*) nicht das Auslangen gefunden werden wird. Entgegen § 22 Abs. 8 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, wonach bei Erkennen eines solchen Sachverhaltes unverzüglich ein Erhöhungsantrag zu stellen ist, warteten die beiden Magistratsabteilungen bis Oktober 2000 –

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:
Der der Stadt Wien tatsächlich entstandene Schaden wurde inzwischen beglichen, auch liegt das Gutachten der Versicherung vor.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:
Auf Grund der Besonderheit des Baues konnten keine entsprechenden Vergleichswerte mit anderen Baumaßnahmen eingeholt werden. Bei allen Entscheidungen waren sowohl die Magistratsabteilung 10 als auch die Magistratsabteilung 24 bestrebt, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Durch Beibehalten der Öffnung des Historischen Museums während der gesamten Bauzeit konnten in diesem Zeitraum Einnahmen von S 9.779.582,29 (*entspricht 710.709,96 EUR*) erzielt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:
Die vom Kontrollamt dargestellten früheren Leistungserbringungen des Statikers Prof. Zi. waren im Zuge der Auftragsvergabe weder der Magistratsabteilung 10 noch der Magistratsabteilung 24 bekannt. Auch der Auftragnehmerkataster der Stadt Wien enthielt keine Statushinweise.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:
Bis zum Abschluss der Planung des Daches wurden, wie bereits mehrfach ausgeführt, Einsparungsmöglichkeiten aufgegriffen, kostengünstigere Ausführungen festgelegt und dafür vom Generalunternehmer Ausschreibungen erstellt und Kostenhochrechnungen angestellt.

also beinahe bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten – zu. Erst dann stellte die Magistratsabteilung 10 den ersten Antrag auf Erhöhung des Sachkredites um rd. 4,24 Mio.S (*entspricht 0,31 Mio.EUR*) auf 52,30 Mio.S (*entspricht 3,80 Mio.EUR*), den der Gemeinderat am 22. November 2000 genehmigte.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer einigermaßen gesicherten Gesamtkostenübersicht – das war im Herbst 2000 – wurde der Magistratsabteilung 10 die notwendige Information übermittelt, um den Krediterhöhungsantrag zu stellen. Jeder vorher gestellte Antrag hätte – auf Grund der im Bericht aufgezeigten Projektentwicklung – spekulativen Charakter gehabt.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die von der Magistratsabteilung 24 in ihrer Stellungnahme ins Treffen geführte Projektentwicklung steht in keinem Zusammenhang mit dem verspätet gestellten Sachkrediterhöhungsantrag, da die im Oktober 2000 beantragten Mehrkosten bereits im Mai 1999, also bereits seit nahezu eineinhalb Jahren, feststanden.

6.2 In einer dem Antrag angeschlossenen Aufstellung begründete die Magistratsabteilung 24 die genannte Kostenerhöhung mit eingetretenen Indexsteigerungen im Betrage von rd. 1,70 Mio.S (*entspricht 0,12 Mio.EUR*) und einer Kostenerhöhung für die Überdachung des Innenhofes um rd. 7,46 Mio.S (*entspricht 0,54 Mio.EUR*). Durch diverse Einsparungen und die vollständige Ausschöpfung der Position „Unvorhergesehenes“ reduzierte sich der Mehrbedarf um insgesamt rd. 4,92 Mio.S (*entspricht 0,36 Mio.EUR*), womit sich ein Erhöhungsbeitrag von rd. 4,24 Mio.S (*entspricht 0,31 Mio.EUR*) ergab.

Vom Kontrollamt war dazu anzumerken, dass die Mehrkosten für die Überdachung des Innenhofes im Zeitpunkt der Antragstellung auf Erhöhung des Sachkredites offensichtlich zu niedrig angesetzt worden waren. Dies zeigte sich bereits im März 2001, als der genehmigte Sachkredit nahezu zur Gänze ausgeschöpft war und Rechnungen im Betrage von rd. 2,95 Mio.S (*entspricht 0,21 Mio.EUR*) mangels Bedeckung nicht mehr angewiesen werden konnten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:

Zum damaligen Zeitpunkt entsprach die Höhe der Mehrkosten dem Kenntnisstand der Magistratsabteilung 24. Die Feststellung des Kontrollamtes der Stadt Wien bestätigt jedoch den spekulativen Charakter eines noch früheren Antrages auf Sachkrediterhöhung.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Letzterer Bemerkung ist entgegenzuhalten, dass eine den Besonderheiten des Projektes angemessene Kostenverfolgung dazu beigetragen hätte, Spekulationen über die zu erwartenden Mehrkosten zu vermeiden.

Darüber hinaus stellte das Kontrollamt fest, dass eindeutig dem gegenständlichen Projekt zuordenbare Leistungen in Höhe von rd. 6,02 Mio.S (*entspricht 0,44 Mio.EUR*) nicht auf dem genehmigten Sachkredit, sondern im Widerspruch zu den Bestimmungen der Haushaltsordnung zu Lasten der Kreditkonten 010/044/240 und 010/044/320 – verschiedene bauliche Herstellungen, sowie 690/001/000 – Schadensfälle, bedeckt wurden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Nach Überzeugung der Magistratsabteilung 10 standen die parallel zum Zubauprojekt erfolgten Erneuerungen am Altbestand des Gebäudes in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bauprojekt. Den Empfehlungen des Kontrollamtes entsprechend, wurde aber der für diese Maßnahmen sowie der für die Schadensfälle aufgewendete Betrag nunmehr in den zweiten Erhöhungsantrag aufgenommen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die Auslegung der Magistratsabteilung 10 ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei diesen Arbeiten um solche handelt, die im genehmigten Sachkredit als Teil des Vorhabens konkret angeführt sind (Behindertenrampe, Hofnischenüberdachung, sicherheitstechnische Maßnahmen etc.).

6.3 Bei Abschluss der Prüfung betrug die Gesamtbaukosten unter Einbeziehung der widmungswidrig bedeckten Mehrausgaben und der nicht bedeckbaren Rechnungen rd. 61,20 Mio.S (*entspricht 4,45 Mio.EUR*), womit der bereits auf 52,30 Mio.S (*entspricht 3,80 Mio.EUR*) erhöhte Sachkredit um weitere rd. 8,90 Mio.S (*entspricht 0,65 Mio.EUR*) überschritten wurde.

Das Kontrollamt empfahl daher den Magistratsabteilungen 10 und 24, die noch ausständigen Abrechnungen mit Nachdruck zu betreiben und sodann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beantragung der noch erforderlichen Budgetmittel einzuleiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:
Unabhängig von den Empfehlungen des Kontrollamtes wurden zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Stadt Wien entsprechend den Vertragsbestimmungen die Abrechnungen mit Nachdruck betrieben und die erforderlichen Maßnahmen zur Beantragung der noch erforderlichen Budgetmittel eingeleitet.

6.4 Gleichzeitig mit den vom Gemeinderat genehmigten Umbaumaßnahmen ließ die Magistratsabteilung 10 das Historische Museum mit Brandmelde-, Alarm- und Videoüberwachungsanlagen ausstatten. Die Kosten für diese Anlagen von rd. 1,75 Mio.S (*entspricht 0,13 Mio.EUR*) waren allerdings in der von Herrn Prof. M. erstellten Kostenschätzung und somit auch im genehmigten Sachkredit nicht enthalten.

Demgegenüber führte die für diese Maßnahmen zuständig gewesene Magistratsabteilung 23 in ihrem an den Gemeinderatsausschuss für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung gerichteten Antrag um Genehmigung der Vergabe gegenständlicher Arbeiten vom Dezember 1998 aus, dass die Kosten für die Leistungen in dem für die Umbaumaßnahmen genehmigten Sachkredit von 48,06 Mio.S (*entspricht 3,49 Mio.EUR*) sehr wohl enthalten seien.

Vom Kontrollamt wurde diesbezüglich festgestellt, dass die Magistratsabteilung 10 der Magistratsabteilung 23 für die Bedeckung dieser Leistungen nicht das Haushaltskonto des Sachkredites, sondern jenes für „verschiedene bauliche Herstellungen im Historischen Museum der Stadt Wien“ (1/3400/010/044/230) bekannt gegeben hatte.

Die Magistratsabteilung 10 begründete ihre Vorgangsweise damit, dass der Einbau der genannten Sicherheitsanlagen nach ihrer Meinung als gesondertes Projekt zu betrachten war und die im genannten Vergabeantrag aufgestellte Behauptung, die diesbezüglichen Kosten seien im genehmigten Sachkredit enthalten, auf einem Irrtum beruhte.

Unter dem Aspekt, dass der Einbau der Sicherheitsanlagen als eigenes Projekt angesehen wurde, wäre entsprechend § 22 Abs. 1 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür eine sachliche Genehmigung einzuholen gewesen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:
Bei der Errichtung einer Vollschutzanlage im Historischen Museum der Stadt Wien handelte es sich um eine Maßnahme, die in Abstimmung mit der Magistratsdirektion – Hilfsmaßnahmen schon 1995 mit konkreten Planungen begann, um die Rathauswache, der die Bewachung des Historischen Museums oblag, zu entlasten. Die Durchführung des Vorhabens war seitens der Magistratsabteilung 10 als einjähriges Projekt ohne Überschreitung der Abteilungsleiterkompetenz geplant. Lt. Mitteilung der Magistratsabteilung 23 vom 18. Mai 2001 blieben die Gesamtkosten mit ca. 1,60 Mio.S (*entspricht 116.276,53 EUR*) tatsächlich innerhalb der Abteilungsleiterkompetenz.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Dem ist entgegenzuhalten, dass die für die gegenständliche Sachlage maßgebliche Kompetenz des Abteilungsleiters im damaligen Zeitpunkt mit rd. 1,55 Mio.S (*entspricht 0,11 Mio.EUR*) begrenzt war. Diese Wertgrenze wurde sowohl durch die im Antragszeitpunkt geschätzten Kosten als auch durch die Abrechnungssumme überschritten.

6.5 Wie die Prüfung ferner ergab, wurden die Fehlbedeckungen in Höhe von rd. 6,02 Mio.S (*entspricht 0,44 Mio.EUR*) von der Magistratsabteilung 6 nicht im Sinne der Punkte 7.1 und 7.2 der Buchführungsvorschrift vom 25. August 1987, MD-800-4/87, beanstandet, obwohl die Abweichung von der Haushaltsordnung in den Rechnungstexten z.T. erkennbar war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Buchung auf Post 690 – Schadensfälle erfolgte deshalb, weil zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass der Schaden von der Versicherung ersetzt werden wird.

Den Buchungen auf „verschiedene bauliche Herstellungen“ ging teilweise eine Fehlinterpretation der Rechnungstexte voraus, sodass bei der Kontierung der anordnungsbefugten Dienststelle und der Fachdienststelle gefolgt wurde. Die Magistratsabteilung 6 wird in den internen Schulungen künftig vermehrt auf die Notwendigkeit zur sorgfältigen und kritischen Prüfung in diesem Punkt hinweisen.

7. Fertigstellung und Inbetriebnahme

Den um ein Geschoß aufgestockten Bürotrakt nahm die Magistratsabteilung 10 mit Jahresbeginn 2000 in Benützung, alle übrigen Umbaumaßnahmen wurden im November 2000 beendet.

Entsprechend § 128 der Bauordnung für Wien ist der Baubehörde vor Benützung neu geschaffener Räumlichkeiten die Vollendung der Bauarbeiten und die Bestätigung über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung durch einen befugten Zivilingenieur anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

Wie die Prüfung ergab, war der Baubehörde bis zum Abschluss der Prüfung des Kontrollamtes die Fertigstellung weder für den aufgestockten Bürotrakt noch für die zum Jahresende 2000 in Betrieb genommenen Depoträume sowie die Überdachung des Innenhofes gemeldet worden.

Desgleichen fehlte die in der Baubewilligung vom 13. Dezember 1998 vorgeschriebene Eignungsfeststellung gem. dem Wiener Veranstaltungstättengesetz und die Genehmigung der Lüftungsanlage. Lediglich für den Aufzug lag die geforderte Benützungsbewilligung vor.

Das Kontrollamt empfahl diesbezüglich der Magistratsabteilung 24, die Erlangung der fehlenden Genehmigungen mit Nachdruck zu betreiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:

Die Fertigstellungsanzeige wurde inzwischen vom Prüfingenieur der Baubehörde übermittelt

.Magistratsabteilung 11, Prüfung des Ansatzes 2590 – Erziehungsberatung

Das Kontrollamt hat die Ausgaben auf dem Ansatz 2590 – Erziehungsberatung einer Prüfung unterzogen. Diese brachte folgendes Ergebnis:

1. Einleitung

Gem. Rechnungsabschluss 1999 betragen die von der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie getätigten Ausgaben auf dem Ansatz 2590 – Erziehungsberatung rd. 25,50 Mio.S (*entspricht 1,85 Mio.EUR*), welchen im gegenständlichen Jahr keine Einnahmen gegenüberstanden. Diese Ausgaben wurden nahezu zur Gänze auf der Haushaltspost 757 – Laufende Transferzahlungen an private Institutionen ohne Erwerbscharakter getätigt. Wie das Kontrollamt hiezu in Er-